

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 712 Enger-Herford, Ortsdurchfahrt Herford-Herringhausen (Enger Straße) von Bau-Km 3+495 bis Bau-km 4+950

Für das o. g. Bauvorhaben hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW Planänderungen vorgenommen und eine neue lärmtechnische Unterlage sowie ein neues Luftschadstoffgutachten erstellt und eingereicht. Die neuen Unterlagen basieren auf den Ergebnissen des Erörterungstermins vom 12./13. Juni 2007 sowie einer neuen Verkehrszählung, die aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins durchgeführt worden ist.

Die Planänderungen beinhalten insbesondere den Teilverzicht auf Linksabbiegespuren sowie Fahrbahnhaltestellen (sog. Buskabs), die anstelle von Bushaltebuchten errichtet und verlegt werden sollen. Dadurch hat sich der voraussichtliche Flächenbedarf reduziert. Die neue Verkehrszählung hat unterschiedliche Verkehrsbelastungen östlich und westlich der Einmündung der Herringhauser Straße ergeben und zu leicht veränderten Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Luftschadstoffe geführt. Beim Lärm hat sich u. a. eine Ausweitung der Anliegergrundstücke ergeben, für die sich dem Grunde ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für passiven Lärmschutz ergibt.

Hinweis: Für einige Grundstücke sind die rechnerischen Voraussetzungen für den passiven Lärmschutz auch entfallen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat zugesagt, es insoweit bei den Ergebnissen der ursprünglichen lärmtechnischen Unterlage zu belassen und Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für passiven Lärmschutz dem Grunde nach aufrechtzuerhalten.

Um eine umfassende Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, werden die geänderten Planunterlagen, das neue Grunderwerbsverzeichnis sowie das neue Luftschadstoffgutachten und die neue lärmtechnische Unterlage für einen Monat öffentlich ausgelegt. Die ursprünglichen Planunterlagen sind informatorisch beigelegt.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 28.04.2008 bis 27.05.2008

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar

**im technischen Rathaus der Stadt Herford
- Zimmer 321 -
Auf der Freiheit 21
32052 Herford**

während der Dienststunden,

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie

**im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen
- Zimmer 19 -
Rathausstraße 1
32120 Hiddenhausen**

während der Dienststunden,

montags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags und donnerstags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

1.

Jeder Betroffene kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24.06.2008**,

- o bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder
- o bei der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford oder
- o bei der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderungen erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 a S. 1 Straßen und Wegegesetz NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen).

Einwendungen sind nur bei erstmaliger oder verstärkter Betroffenheit möglich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2.

Ein neuer Erörterungstermin wird nur durchgeführt, wenn dies aufgrund der Einwendungen notwendig sein sollte. Sollte ein neuer Erörterungstermin durchgeführt werden, wird er recht-

zeitig ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

3.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an einem eventuellen neuen Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6.

Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Stadt Herford, den 16.04.2008

Für die Stadt Herford

gez. Der Bürgermeister

bzw.

Gemeinde Hiddenhausen, den 16.04.2008

Für die Gemeinde Hiddenhausen

gez. Der Bürgermeister